



Dr. med. Christian Neitzel  
Lange Str. 38  
26655 Westerstede  
schalldaempfer@email.de

Westerstede, 30.03.2015

Am 19.11.2014 erging ein mittlerweile rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtes Freiburg, das quer durch Deutschland viel Beachtung fand (1K2227/13). Bisher ist die Genehmigungspraxis für Schalldämpfer in unserem Land sehr restriktiv. Begründet wurde dies seit Jahrzehnten mit der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, die durch die Genehmigung von Schalldämpfern entstehen würde. Dabei wurde in vielen Begründungen und Kommentaren der breite Interpretations-Spagat hin von einem „entfallenden Warneffekt für Dritte“ bei der Jagdausübung mit Schalldämpfern bis zu der Erwartung, dass die Wilderei gefördert und Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag begünstigt werden würden, vollzogen.

Bisher wurde die angebliche „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ von Gesetzeskommentar zu Gesetzeskommentar und von Urteilsbegründung zu Urteilsbegründung unreflektiert abgeschrieben. Nirgendwo ließ sich bisher nachlesen, ob Schalldämpfer denn wirklich die ihnen zugesprochene „Deliktrelevanz“ hätten: Entsprechende Statistiken waren nicht vorhanden oder wurden nicht veröffentlicht, auch kriminalistische Grundsatzpapiere oder Untersuchungen waren nicht verfügbar - es gabe schlicht keine Quellen.

Solange die behauptete Gefährdung durch Schalldämpfer in der Hand von Legalwaffenbesitzern aber nicht mit Fakten unterlegt werden kann, bleibt sie genau das: eine bloße Behauptung! Und wenn es um den Schutz der Gesundheit geht, kann eine Behauptung kein geeignetes Argument darstellen, um optimalen Schutz vorzuenthalten – schließlich ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit im Grundgesetz verbrieft! Das Verwaltungsgericht Freiburg ist dieser Argumentation gefolgt und hat das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg um eine Stellungnahme zur Deliktrelevanz von Schalldämpfern gebeten. Das LKA legt sich fest und verneint eine besondere Gefährdung durch Schalldämpfer für Langwaffen. Dabei bezieht es sich in wesentlichen Teilen auf einen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA). Beide Berichte werden in der Urteilsbegründung in Auszügen zitiert.

Dieser Aussage kann gar nicht genug Bedeutung zugemessen werden, stellt sie doch die bisherige Begründung für die extrem restriktive Genehmigungspraxis in Frage. Denn wenn von Schalldämpfern keine erkennbare Gefährdung ausgeht, gibt es auch keinen Grund, ihn dem rechtschaffenen Bürger vorzuenthalten. Allen bisherigen ablehnenden Gerichtsurteilen und Bescheiden wird damit der Boden ihrer Argumentation entzogen!

Da meiner Erfahrung nach viele Waffenbehörden und Verwaltungsgerichte im Vorfeld einer Entscheidung ihrer Sorgfaltspflicht nur eingeschränkt nachkommen und kaum außerhalb von juristischen Kommentaren recherchieren, halte ich es für äußerst wichtig, die in den Berichten des LKA Baden-Württemberg und des BKA enthaltenen Fakten sowie die kriminalistische Bewertung öffentlich

zugänglich zu machen. Es ist nicht hinnehmbar, dass behördenintern die Erkenntnis vorhanden ist, dass von Schalldämpfern für Langwaffen keine erkennbare Gefahr ausgeht, während nach außen hin eine Genehmigungspraxis fortgeführt wird, die mit über 100 Jahren alten tradierten Urängsten begründet wird. Es ist definitiv an der Zeit, dass der Hollywood-Mythos des schallgedämpften „Plopp“ aus den Köpfen verschwindet.

Leider zeigten sich die Behörden wenig kooperativ. Zwar wurde mir der Bericht des LKA Baden-Württemberg nach der Urteilsverkündung von Klaus Haischer, dem Rechtsanwalt des Klägers, zugänglich gemacht. Offiziellen Einblick in das Dokument wurde aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen aber nicht gewährt. Die Pressestelle des Verwaltungsgerichtes Freiburg verwies in einer Antwort auf meine Presseanfrage darauf, dass der LKA-Bericht als „nicht pressefrei“ qualifiziert worden sei, er könne daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Eine Nachfrage beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit der Bitte um Erläuterung, warum dessen Stellungnahme nicht pressefrei sei und dass aus meiner Sicht kein Hinderungsgrund für eine Veröffentlichung ersichtlich ist, ergab den Verweis darauf, dass zur Erstellung des LKA-Berichtes der BKA-Bericht „Waffenrecht; Zulassung von Schalldämpfern zur Jagd“ herangezogen worden sei. Dieser sei nicht zur Veröffentlichung freigegeben, so dass aufgrund § 4, Absatz 2, Ziffer 2 des Landespressgesetzes Baden-Württemberg auch die Stellungnahme des LKA nicht übermittelt werden könne.

Also hangelte ich mich am Ast weiter von Fritzchen zu Fritz. Aber auch die Pressestelle des BKA verwies darauf, dass der Bericht nur für interne Zwecke gedacht sei und daher nicht zugänglich gemacht werde. Eine weitere Begründung, warum dieses Dokument so hoch geheim war, wurde dabei nicht gegeben.

Aus formalen Gründen bestand hier eine Sackgasse. Denn während in den Bundesländern Pressegesetze existieren, die einen Informationsanspruch von Journalisten gegenüber Behörden begründen und dabei nur sehr eng gefasste Ausnahmen vorsehen, gibt es auf Bundesebene keine entsprechende Regelung. Letztlich gibt es also keinen Hebel für die Presse, den Einblick in wichtige Dokumente vor Gericht durchzusetzen.

In diesem Fall half das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Während mir die Pressestelle einen Einblick verwehrte, reagierte das Bundeskriminalamt dann letztlich auf eine förmliche Anfrage als Bürger und sandte mir aufgrund des IFG den Bericht zu. Wäre auch hier wieder eine Einsichtnahme verweigert worden, hätte ich wohl oder übel den Rechtsweg beschreiten müssen, dies aber definitiv auch getan.

Der auf den nachfolgenden Seiten in vollem Umfang angeführte Bericht zeigt deutlich, dass die Fachleute des Bundeskriminalamtes einen sachlichen und ideologiefreien Blick auf den Sachverhalt haben – offenbar ganz im Gegensatz zur politischen Ebene. Man kann davon ausgehen, dass der vorliegende Bericht nicht nur dem Bundesinnenministerium und der Bayerischen Staatskanzlei des Inneren vorgelegen hat: Im Mai 2014 wurde im Rahmen der Sitzung der Waffenreferenten von Bund und Ländern Fragen rund um Schalldämpfer und Lärmschutzvorschriften erörtert. Es liegt auf der Hand, dass der vom 25.10.2013 datierende BKA-Bericht dabei eine zentrale Bedeutung hatte und damit quer durch alle Innenministerien bekannt sein dürfte. Man kann letztlich nur darüber mutmaßen, warum die im Bericht enthaltenen Aussagen der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollen.

Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum dem erwiesenermaßen rechtschaffenen Jäger der Einsatz eines Schalldämpfers vorenthalten werden soll. Wenn er als zuverlässig genug angesehen wird, um Schusswaffen besitzen zu dürfen, ist die Unterstellung abenteuerlich, dass er durch den Erwerb eines Schalldämpfers plötzlich zum Straftäter mutieren soll.

Ich hätte mir gewünscht, dass unsere Regierungen mit den im BKA-Bericht enthaltenen Informationen verantwortungsbewusst umgehen. Man kann sicherlich trefflich über die Folgerungen streiten, aber diese Diskussion hätte in Kenntnis aller Fakten in die Öffentlichkeit gehört. Die Geheimdiplomatie im Hinterzimmer bzw. das „Führen durch Informationsvorbehalt“ lässt bei mir einen schalen Beigeschmack entstehen. Es ist eine Ungeheuerlichkeit in einem Rechtsstaat, dass die Sachbearbeiter der Waffenbehörden weiter in Unkenntnis der kriminalistischen Einschätzung des BKA arbeiten mussten und betroffene Verwaltungsgerichte diese Informationen den entsprechenden Behörden proaktiv aus der Nase ziehen müssen.

Ich hoffe, dass die Veröffentlichung des Berichtes nun dazu beiträgt, ihn nicht nur in der Jägerschaft, sondern auch bei den zuständigen Verwaltungsorganen bekannt zu machen und künftig eine weniger aufgeregte Handhabung des Themas Schalldämpfer möglich zu machen.

Besonders danken möchte ich Klaus Haischer und dem Verwaltungsgericht Freiburg. Klaus Haischer hat sich über das Lesen von alten Gesetzeskommentaren hinaus sehr intensiv mit dem Thema Schalldämpfer befasst und mir in weit größerem Maße zugehört, als ich das sonst bei mit dem Thema befassten Rechtsanwälten erlebt habe. Durch das echte Interesse am Thema hat er es im Freiburger Prozess geschafft, die in meinen Augen relevante zentrale Frage zu stellen: ob von Dämpfern wirklich eine unverhältnismäßige Gefahr ausgeht, die die positiven Aspekte überwiegt. Ebenso viel Lob gebührt der mit dem Prozess befassten Kammer des Verwaltungsgerichtes Freiburg, die diese Frage ernst genommen hat und letztlich herausarbeiten konnte, dass die angebliche „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ in der Tat nichts als eine Behauptung ist. Dass dies meines Wissens nach zum ersten Mal in dieser Form erfolgte und in den mehr als 40 Jahren seit Bestehen des deutschen Waffengesetzes mit Genehmigungsverfahren befassten Waffenbehörde und Gerichte ohne Reflektion auf dieser Basis ein Bedürfnis verneint haben, macht mich ehrlich betroffen.

Ich hoffe, dass die Veröffentlichung des Berichtes nach der hochehrlichen Entwicklung in den letzten drei Jahren jetzt den entscheidenden Anstoß für eine nachhaltige Liberalisierung der Genehmigungspraxis gibt. Und zwar nicht nur für jagende Beschäftigte, sondern für alle Jäger, die ihre Ohren mit einem Schalldämpfer schützen wollen. Denn nicht das Waffengesetz ist es, das eine besonders restriktive Genehmigung von Schalldämpfern vorschreibt. Dort ist nur nachlesbar, dass diese den Waffen, für die sie bestimmt sind, waffenrechtlich gleichgestellt sind. Das Problem liegt in der Waffenverwaltungsvorschrift begründet. Dieses Dokument gibt den Waffenbehörden vor, wie nach Ansicht des Bundesinnenministeriums das Waffengesetz auszulegen und anzuwenden ist. Es handelt sich hierbei also um eine mögliche Interpretation des Gesetzestextes, die aber für die Waffenbehörden zunächst richtungsweisend ist. Da mit dem Bericht des BKA nun offiziell deutlich wird, dass von Langwaffen-Schalldämpfern keine erhöhte Gefährdung ausgeht, ist es dringend an der Zeit, von Seiten des BMI in Abstimmung mit den Ländern die Waffenverwaltungsvorschrift zu aktualisieren und den Umgang mit Schalldämpfern endlich zu normalisieren.



Christian Neitzel



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern  
Referat KM 5  
Alt-Moabit 101D  
10559 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-  
FAX +49(0)611 55-15863

BEARBEITET VON  
E-MAIL so11@bka.bund.de  
AZ SO/SO 11 101 – 2013-0014079990  
DATUM 25.10.2013.10.2013

BETREFF **Waffenrecht; Zulassung von Schalldämpfern zur Jagd**

BEZUG 1. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Az.: IE4-2132.18-38, vom 05.09.2013  
2. Erlass BMI, Az.: KM 5-53100/21#2, vom 10.09.2013

ANLADEN - 1 -

Tendenziell steigen bundesweit die Fälle, in denen Jäger waffenrechtliche Erlaubnisse für Schalldämpfer zur Jagd beantragen. Damit zusammenhängend gibt es Initiativen, die eine mögliche Zulassung von Schalldämpfern zu jagdlichen Zwecken zum Gegenstand haben.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat in diesem Zusammenhang mehrere Fragen aufgeworfen und sich damit an das Bundesministerium des Innern gewandt. Aufgrund der bundesweiten Bedeutung wurde um Prüfung dieser Fragen durch das BKA gebeten.

Die aufgeworfenen Fragen fokussieren auf mögliche kriminalistische Erfahrungen sowie auf die deliktische Relevanz von Schalldämpfern. Auch sollen Folgerungen zu einer in einer Jagdzeitschrift getroffenen Aussage gezogen und etwaige Erkenntnisse/Erfahrungen aus anderen Ländern, in denen Schalldämpfer zur Jagd zugelassen sind, in die Beantwortung einbezogen werden.

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
Überweisungsempfänger: Bundeskasse Trier  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)  
BIC: MARKDEF3333  
IBAN: DE81 5900 0000 0069 0010 20





Zum allgemeinen Verständnis der Materie und zwecks Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen ist es angezeigt, der Beantwortung der eigentlichen Fragen zunächst einige grundlegende Aussagen zur Mündungsballistik, zu waffen- und munitionstechnischen Aspekten sowie zu Schalldämpfern voranzustellen.

#### Mündungsballistik und Schussknall

Die Mündungsballistik folgt physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Sie beinhaltet alle Faktoren, die beim Geschossaustritt aus der Mündung auftreten. Der Abbrand des Pulvers vollzieht sich unter sehr hohem Druck (bis zu 4000 bar und höher). Unter diesem Druck steigt die Strömungsgeschwindigkeit der Pulvergase bei zunehmender Lauflänge stetig an, bis der Brennschluss erreicht ist bzw. das Geschoss die Mündung passiert.

Die hochgespannten Pulvergase überholen das Geschoss beim Mündungsdurchgang. Noch unverbrannte Pulverpartikel im Lauf oder unter den Pulvergasen verbrennen vor der Mündung beim Kontakt mit Sauerstoff und werden als Mündungsfeuer wahrgenommen. Einhergehend mit dem Mündungsdurchgang entsteht der Schussknall. Damit zusammen hängend treten zwei Phänomene auf, der Mündungs- und der Geschossknall.

Der Mündungsknall entsteht, wenn die hochgespannten Pulvergase in Verdichtungswellen als Druckwellenstoß den Lauf verlassen. Über den Mündungsknall lässt sich die Stellung des Schützen auf größere Entfernungen orten. Der Mündungsknall kann gedämpft werden. Zum Herabdämpfen des Mündungsknalls verwendet man in der Regel einen Schalldämpfer.

Der Geschossknall entsteht, wenn das Projektil im Überschallbereich, d.h. mit einer Geschwindigkeit ab ca. 330 m/s fliegt. Der Geschossknall tritt auf der gesamten Flugstrecke des Geschosses auf, solange es im Überschallbereich fliegt. Der Schütze nimmt Mündungs- und Geschossknall als einen Knall wahr.

Befindet sich eine Person im Zielraum, nimmt sie beim Passieren des Geschosses zuerst den hellen, peitschenden Geschossknall und zeitverzögert den dumpfen Mündungsknall wahr. Der Geschossknall lässt sich nicht dämpfen, sondern nur vermeiden. Hierzu muss aber munitions- und/oder waffentechnisch ausgeschlossen werden, dass das Geschoss beim Verlassen des Laufes bzw. des Schalldämpfers mit Überschallgeschwindigkeit fliegt.

Der Schussknall wird von unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Wie dieser wahrgenommen wird, hängt wiederum zum Großteil von äußeren Faktoren ab. Luftfeuchtigkeit, Windstärke oder Bodenbeschaffenheit beeinflussen ihn. Schallschluckender Bewuchs lässt ihn geringer erscheinen als eine schallreflektierende Umgebung, wie etwa Fels. Der Schussknall kann

messen werden. Der Schuss-Maximalpegel ist eine Messgröße, die in Dezibel (A) – abgekürzt dB (A)- gemessen wird. Der Maximalpegel lässt keine Rückschlüsse zu, ob der maximale Wert dem Mündungsknall oder dem Geschossknall zuzuschreiben ist.

Die Schmerzgrenze liegt in etwa bei 120 dB (A). Ein Schussknall, der 10 dB (A) lauter ist als ein anderer, wird subjektiv als etwa doppelt so laut empfunden.

Kleinkalibrige Büchsenpatronen wie die der Kaliber .222 Remington oder .22-250 Remington sind in etwa so laut wie starke Hochwildbüchsenpatronen der Kaliber 8x57IS, 9,3x62 oder 9,3x64. Der Schalldruck beträgt bei derartigen Büchsenpatronen zwischen 144 und 149 dB (A). Die Schallpegel von schalenwildtauglichen Büchsenkalibern<sup>1</sup>, egal wie stark (Energiewert) oder rasant sie sind, liegen sehr eng beisammen.

In diese Klasse fallen auch die Schussknalle von starken Fangschusspatronen wie der .357 Magnum oder der .44 Magnum, wenn diese aus kurzläufigen Waffen verschossen werden. Die Schalldrücke dieser Patronen überschreiten ebenfalls den Wert von 140 dB (A).

Als ein weiteres „Knallgeräusch“ tritt das Auftreffgeräusch, auch Kugelschlag genannt, auf. Er wird als der Schall bezeichnet, der beim Auftreffen des Geschosses auf den Wildkörper – oder ein anderes Zielmedium- entsteht. Die Schnelligkeit der heutigen Geschosse (700 bis 1000 m/s) lässt den Kugelschlag, besonders auf kurze Entfernungen, leicht im Mündungsknall untergehen.

### Schalldämpfer

Schalldämpfer gibt es in unterschiedlichen technischen Ausführungen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Vorrichtungen, welche die über die Mündung entweichenden Pulvergase i.d.R. in einer oder in mehreren hintereinandergeschalteten Expansionskammern so verwirbeln und in ihrem Austritt verzögern, dass diese den Dämpfer mit Unterschallgeschwindigkeit verlassen. Die Pulvergase können dadurch nicht mehr „knallen“; der Schall läuft sich im Dämpfer förmlich tot.

### Zur Beantwortung der Fragen im Sinne des Erlasses im Einzelnen:

- 1. Wie ist die stärkere Verfügbarkeit von Schalldämpfern auf Grund kriminalistischer Erfahrungen zu bewerten?*

<sup>1</sup> Jagdrechtlich zulässig für den Abschuss von Rehwild sind Büchsenpatronen, die mindestens eine Geschossenergie von 1000 Joule in einer Entfernung von 100 Meter erbringen. Für den Abschuss des übrigen Schalenwildes (Hochwild) bedarf es Büchsenpatronen, die mindestens einem Geschossdurchmesser von 6,5 mm und einer Geschossenergie von mindestens 2000 Joule in einer Entfernung von 100 Meter, aufweisen.





Die bisher sehr restriktive Haltung bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zum Erwerb und zum Besitz von Schalldämpfern führte u.a. dazu, dass Schalldämpfer bisher weder bei Jägern noch bei Sportschützen eine starke Verbreitung finden konnten.

Da -vom behördlichen Bedarf abgesehen- nur in Ausnahmen ein anerkennungswürdiges Bedürfnis begründet bzw. anerkannt wurde, gab und gibt es in Deutschland faktisch keinen Markt für Schalldämpfer, der vom Handel hätte umfassend bedient werden können.

Der Kreis der Waffenbesitzer, denen aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und zum Besitz eines Schalldämpfers anerkannt wurde, ist überschaubar. Dieser Personenkreis geht offenbar sorgsam mit den genehmigten Schalldämpfern um und zeigte bisher keine Auffälligkeiten.

Aus kriminalistischer Sicht ist davon auszugehen, dass bei einer Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis -bei Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses- keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einher gehen dürften.

Grundsätzlich verfügen die Antragssteller bereits über waffenrechtliche Erlaubnisse. Sie sind zuverlässig im Sinne des WaffG. Negative Begleiterscheinungen bei der Genehmigung von Schalldämpfern sind regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn mit Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und zum Einsatz von Schalldämpfern eine individuelle waffenrechtliche Verantwortung für den Schalldämpfer einhergeht.

Voraussetzung hierfür ist, dass Schalldämpfer -vergleichbar den Schusswaffen- gekennzeichnet sind (z.B. Hersteller, Typ, Individualnummer).

Durch den Eintrag von Schalldämpfern in eine Waffenbesitzkarte (WBK) -ggf. mit Voreintrag zum Erwerb- und durch eine Speicherung der jeweiligen Daten im Nationalen Waffenregister (NWR) ist eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet.

Eine eventuelle Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis sollte sich primär auf den Erwerb von solchen Schalldämpfern beziehen, die sich für den Einsatz an Langwaffen mit einem schalenwildtauglichen Büchsenkaliber eignen oder für solche Langwaffen bestimmt sind. Das Jagdrecht fordert für schalenwildtaugliche Büchsenpatronen Mindestenergiewerte, die mit Jagdgeschossen in den üblichen Gewichtsklassen nur mit hohen Geschossgeschwindigkeiten erreicht werden können. Die Geschosse fliegen dabei regelmäßig im Überschallbereich und schließen eine vollständige Schalldämpfung, d.h. eine Dämpfung von Mündungs- und Geschossknall aus (s.o.).



Bei einer jagdlichen Verwendung von Schalldämpfern wird regelmäßig nur der Mündungsknall gedämpft, der Geschossknall bleibt weiterhin hörbar.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Schalldämpfers sollte ggf. auch in der WBK durch Auflagen und Beschränkungen (z.B. Verwendung nur in Zusammenhang mit Langwaffen) vermerkt sein.

## 2. *Wie ist die Deliktsrelevanz von Schalldämpfern zu beurteilen?*

In Deutschland haben Schalldämpfer -in der Summe- bisher keine auffällige Deliktsrelevanz entwickelt.

Diese Bewertung des BKA stützt sich auf Erkenntnisse, die durch eine Auswertung der BKA-Falldatei „Waffen“ gewonnen wurde. Die Auswertung der Daten bezieht sich rückwirkend auf die letzten 10 Jahre und umfasst den Zeitraum 2004 bis 2013.

Für diesen Zeitraum wurden dem BKA an absoluten Zahlen insgesamt 799 Fälle gemeldet, in denen insgesamt 984 Schalldämpfer sichergestellt bzw. aufgefunden wurden.

Von den sichergestellten Schalldämpfern waren 460 für Kurzwaffen und 514 für Langwaffen bestimmt; 10 waren nicht zuordenbar.

Bei der deliktischen Betrachtung der gemeldeten Fälle erfolgten 706 Meldungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das WaffG. Unter den Verstößen gegen das WaffG dominieren insbesondere Fälle des illegalen Besitzes (593 Fälle). Diese haben 725 der sichergestellten Schalldämpfer (304 für Kurzwaffen und 421 für Langwaffen) zum Gegenstand.

In 53 Fällen erfolgten Meldungen im Zusammenhang mit diversen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch. Dabei wurden 17 Schalldämpfer für Langwaffen und 29 Schalldämpfer für Kurzwaffen sichergestellt. Bei der spezifischen Betrachtung der Sicherstellungen ist auffällig, dass bei schwerwiegenden Straftaten nach dem StGB, wie z.B. Mord, Totschlag, eindeutig Schalldämpfer dominieren, die für Kurzwaffen bestimmt waren bzw. bestimmt sind.

In 40 Fällen hatten die Meldungen den Fund von Schalldämpfern zum Gegenstand.

Eine weitere Auswertung der BKA-Falldatei „Waffen“ hatte die Sicherstellung von Schalldämpfern bei Jägern und Sportschützen im Fokus. Auch diese Auswertung umfasste rückwirkend die letzten 10 Jahre.

An absoluten Zahlen wurden für den Zeitraum 2004 bis 2013 insgesamt 18 Fälle gemeldet. Die Meldungen beziehen sich in 10 Fällen auf Sportschützen (illegaler Besitz) und in acht



SEITE 6 VON 8 Fällen auf Jäger (sechs Fälle illegaler Besitz, ein Fall illegale Herstellung, ein Fall Aufbewahrungsverstoß).

Hierbei wurden neun Schalldämpfer für Langwaffen (eine illegale Herstellung durch einen Jäger, je vier Schalldämpfer in illegalem Besitz bei Jägern und Sportschützen) und sieben Schalldämpfer für Kurzwaffen (vier Schalldämpfer bei Jägern und drei bei Sportschützen jeweils illegaler Besitz) sichergestellt. Bei zwei Schalldämpfern war keine weitere Zuordnung möglich.

Anmerkung: Die Zuordnung / Einordnung der Schalldämpfer erfolgte im BKA auf Basis des Sondermeldedienstes in Waffen- und Sprengstoffsachen und erfolgter Meldungen gemäß des Meldeformulars KP 27 und der darin beschriebenen Tatmittel. Dem Meldeformular KP 27 liegen in der Regel keine kriminaltechnischen Gutachten bei, die die abschließende Tauglichkeit und Einordnung des Schalldämpfers belegen. Insoweit unterliegen die Zahlenwerte und Aussagen diesen Einschränkungen.

*3. Artikel in Jagdzeitschriften gehen davon aus, dass der Einsatz von Schalldämpfern die Treffgenauigkeit erhöht und die Schießhemmung vermindert (da der Schütze sich instinktiv nicht mehr auf einen übermächtig lauten Knall einstellen muss und der Schalldämpfer auch den Rückstoss reduzieren soll). Trifft dies tatsächlich zu und welche Folgerungen sind hieraus für die Verwendung von Schalldämpfern außerhalb der Jagd zu ziehen?*

Der beschriebene Effekt ist nicht einzig auf die Verwendung eines Schalldämpfers zurückzuführen. Er tritt in der Regel auf, wenn Schalldämpfer aufgrund ihrer technischen Bauart gleichzeitig Eigenschaften von Mündungsbremsen aufweisen oder wenn Schalldämpfer auf eine bereits an einer Schusswaffe montierte Mündungsbremse aufgeschraubt werden.

Mündungsbremsen haben die Aufgabe, den bei der Schussabgabe auftretenden Gegendruck (Rückschlag) aufzufangen bzw. zu verzögern. Der Rückschlag wird als Rückdruckimpuls bezeichnet und setzt sich aus der Rücklaufgeschwindigkeit und dem Waffengewicht zusammen. Leichte Waffen - speziell Jagdwaffen - in schweren Kalibern entwickeln bei der Schussabgabe mit schweren Geschossen einen hohen Impuls und somit einen starken Rückschlag (und umgekehrt). Diesem Rückschlag kann u.a. mittels einer auf die Mündung aufgesetzten Mündungsbremse entgegengewirkt werden. Die Pulvergase hinter dem Geschoss werden durch die Mündungsbremse nach schräg hinten abgeleitet und „ziehen“ die Waffe durch eine Art „Raketeneffekt“ aus der Schulter des Schützen; sie verringern so merkbar den Rückschlag (ca. 30 – 50 %). Wird ein Schalldämpfer auf eine an der Waffe angebrachte Mündungsbremse

aufgeschraubt, werden die abgeleiteten Pulvergase in den Schalldämpfer geleitet und neben dem Rückstoß auch gleichzeitig der Mündungsknall gedämpft.

Fehlen ein übermäßig starker Rückstoß und Schussknall, entwickelt der Jäger/Schütze meist keine Anzeichen von „Schussangst“. Der Jäger/Schütze kann bzw. wird sich bei der Jagd voll auf die Schussabgabe sowie auf die Schusszeichen des beschossenen Wildes konzentrieren können. Das oftmals als Folge der Schussangst zu beobachtende „Mucken“ oder „Verreißen“ des Schusses wird vermieden. Der meist im Mündungsknall untergehende Kugelschlag wird ebenfalls zu vernehmen sein.

Durch den Einsatz von Schalldämpfern wird weiterhin das vor der Mündung entstehende Mündungsfeuer gedämpft. Beim Dämmerungs- oder Nachtansitz wird der Jäger/Schütze nicht mehr durch das auftretende Mündungsfeuer geblendet. Es ist ihm weiterhin möglich, sein Ziel und die Wirkung seines Schusses im Ziel zu beobachten.

Für die Verwendung von Schalldämpfern außerhalb der Jagd dürften folgende Folgerungen zu ziehen sein:

- Das Schießen mit Schalldämpfern wird mit Wahrscheinlichkeit auch Einzug in das jagdliche Schießen und das jagdliche Übungsschießen finden, da mit Jagdwaffen mit montiertem Schalldämpfer auch fortwährend geübt werden muss. Aufgrund der hohen Schusszahlen auf den Schießständen, wird sich mit den Schalldämpfern der anhaltende Schusslärm erheblich reduzieren lassen.
- Es dürfte zu erwarten sein, dass auch Sportschützen, die in bestimmten sportlichen Schießdisziplinen auf ein dem jagdlichen Schießen vergleichbares Kaliberspektrum zurückgreifen müssen (u.a. Schießen auf Entfernungen von 300 m bis 1000 m), aus nachvollziehbaren Gründen im Gesundheitsschutz und im Lärmschutz ebenso ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern sehen und dies anmelden werden.

*4. Gibt es bereits Erfahrungen aus anderen Ländern, in denen der Einsatz von Schalldämpfern zugelassen wurde? In Fachzeitschriften werden u.a. Schottland und Schweden genannt.*

Zwecks Erlangung entsprechender Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung wurden die BKA-Verbindungsbeamten (BKA-VB) in London und Stockholm eingebunden. Seitens des VB-Büro in Stockholm wurden entsprechende Anfragen an die polizeilichen Zentralstellen in Norwegen (KRISPOS), in Schweden (Rikskriminalpolisen) und in Finnland (NBI) gerichtet.





Aus Norwegen wurde mitgeteilt, dass es bei der kriminaltechnischen Abteilung von KRIPOS keine Statistik über den Gebrauch von Schalldämpfern gibt. Generell lässt sich aber sagen, dass Schalldämpfer bei den durch KRIPOS bearbeiteten Fällen nur sehr selten eine Rolle spielen.

Aus Schweden und Finnland liegen trotz Rückfragen noch keine Antworten vor. Nach Mitteilung BKA-VB Stockholm spielt der Gebrauch von Schalldämpfern in den Nordischen Ländern mit Ausnahme von Island und Dänemark eine große Rolle bei der Jagd. Allein in Schweden muss der Elchbestand jedes Jahr um fast 1/3 reduziert werden, was den Abschuss von rund 80.000 Tieren bedingt. Eine Vielzahl von schwedischen Jägern, die seit 2006 im Besitz einer entsprechenden Lizenz sein müssen, nutzt Schalldämpfer, um auf ihre jeweiligen hohen Abschusszahlen zu kommen und dabei Gehörschäden zu vermeiden. Die schwedische Kriminalstatistik weist keine Erfassung von Schalldämpfern bei der Begehung von Straftaten aus. Insofern wird seitens BKA-VB mit einer ähnlichen Antwort aus Schweden und Finnland wie der aus Norwegen gerechnet.

Seitens des BKA-VB in London wurde eine Anfrage an die britische SOCA (seit dem 07.10.2013 National Crime Agency – NCA) gerichtet. Trotz mehrmaliger Nachfragen zum Bearbeitungsstand wurde von SOCA/NCA noch keine Antwort übermittelt.

Sobald aus den o.g. Ländern noch Antworten eingehen sollten, wird hierzu nachberichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Vogt

Direktorin beim BKA

gez. 25.10.2013

beglaubigt:

■■■■■■■■■■

gez. 25.10.2013







# Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

Landeskriminalamt BW · Postfach 50 07 29 · 70337 Stuttgart

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103

79104 Freiburg

Per E-Mail

Eingegangen

18. Okt. 2014

Harscher - Partner GbR  
Rechtsanwälte u. Steuerberater

Datum 9. Oktober 2014

Name

Telefon 0711 5401-

Fax 0711 5401-

E-Mail

Geschäftszeichen 020-1220

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Verwaltungsrechtssache** [REDACTED] **gegen Stadt Donaueschingen wegen waffenrechtlicher Erlaubnis Verwendung von Schalldämpfern**

Ihr Schreiben vom 4. September 2014

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. September 2014. Gerne nimmt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

**1.) Welche Erkenntnisse gibt es zum Einsatz von Schalldämpfern bei der Begehung von Straftaten, insbesondere: gibt es statistische Daten hierzu?**

*Anmerkung: Zur Bewertung der bundesweiten Relevanz von Schalldämpfern, wurden Informationen des BKA aus dem Bericht des Bundeskriminalamtes vom 21. Oktober 2013 – „Waffenrecht; Zulassung von Schalldämpfern zur Jagd“ sowie Informationen aus der bundesweiten BKA-Falldatei „Waffen“ herangezogen. Der genannte Bericht ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Die aufgeführten Teilaspekte sind daher „NICHT PRESSEFREI“.*

Bei einer bundesweiten Betrachtung haben Schalldämpfer bisher keine auffällige Deliktsrelevanz entwickelt. Die Auswertung der Daten bezieht sich rückwirkend auf die letzten 10 Jahre und umfasst den Zeitraum 2004 bis 2013. Für diesen Zeitraum wurden dem BKA insgesamt 796 Fälle gemeldet, in denen insgesamt 984 Schalldämpfer sichergestellt bzw. aufgefunden wurden.



Straftat	Anzahl Fälle
<b>Verstoß Waffengesetz</b>	<b>703</b>
• Illegaler Besitz	593
• Illegales Führen	49
• Illegale Herstellung	23
• Illegaler Handel	16
• Illegale Einfuhr/Verbringen	12
• Illegale Bearbeitung	8
• Illegales Überlassen	2
<b>Fund</b>	<b>40</b>
<b>Verstoß StGB</b>	<b>53</b>
• Bedrohung	22
• Räuberische Erpressung	8
• Schwere Raub	8
• Mord	6
• Totschlag	5
• Gefährliche Körperverletzung	2
• Freiheitsberaubung	1
• Nötigung	1

Die bundesweite Zehn-Jahres-Auswertung der BKA-Falldatei „Waffen“ im Hinblick auf Jäger und Sportschützen ergab für den Zeitraum 2004 bis 2013 insgesamt 18 gemeldete Fälle. Die Meldungen beziehen sich in 10 Fällen auf Sportschützen (illegaler Besitz) und in 8 Fällen auf Jäger (6 Fälle illegaler Besitz, 1 Fall wegen illegaler Herstellung, 1 Fall wegen Aufbewahrungsverstoß).

Ergänzende Auswertung BW über die Anzahl der sichergestellten Schalldämpfer ohne Begrenzung auf eine Personengruppe (keine Auswertung nach Anzahl der Straftaten möglich):

Jahr	Anzahl der sichergestellten Schalldämpfer in Baden-Württemberg
2010	8
2011	10
2012	8
2013	6
2014	12



**2.) Welche Gefahren wären aus kriminalpolizeilicher Hinsicht mit der Zugänglichkeit von Schalldämpfern verbunden? In welchen kriminellen Zusammenhängen droht eine Verwendung?**

Aus kriminalistischer Sicht ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses eines Erlaubnisinhabers keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen dürften. Aus Sicht des LKA BW bestehen

- bei Jägern,
- bei Beachtung einer Waffenbindung für Langwaffen,
- zum Zwecke der Jagdausführung

grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Erlaubniserteilung zur Verwendung von Schalldämpfern. Hintergrund ist hierbei das nachvollziehbare Bedürfnis der Jäger, bei der Jagdausführung Schalldämpfer wegen des Lärmschutzes zu verwenden. Durch Schalldämpfer wird die Lärmbelastung wesentlich reduziert. Diese geringere Lärmbelastung hat sowohl positive Auswirkungen auf den Jagderfolg, die Lärmbelastung bei der Schussabgabe für den Jäger und ggf. Jagdhund, auf nicht gejagtes Wild sowie die Umwelt. Das grundsätzlich erhöhte Gefahrenpotential von der Verwendung von Schalldämpfern sollte durch die Einschränkung auf die ausschließliche Verwendung bei Jagd-Langwaffen gesenkt werden.

**3.) Ist hinsichtlich einer Gefahr durch die Zugänglichkeit von Schalldämpfern, zwischen solchen für Kurzwaffen und solchen für Langwaffen zu differenzieren? Gibt es statistische Erkenntnisse zum Einsatz von Kurzwaffen einerseits und Langwaffen andererseits bei der Begehung von Straftaten?**

Von den in den letzten zehn Jahren bundesweit 984 sichergestellten Schalldämpfern waren 460 für Kurzwaffen und 514 für Langwaffen bestimmt; 10 waren nicht zuordenbar. Im Zusammenhang mit Straftaten außerhalb des Waffengesetzes wurden

- in 39 Fällen die Nutzung von Schalldämpfern mit Kurzwaffen und
- in 17 Fällen die Nutzung von Schalldämpfern mit Langwaffen festgestellt.



Straftat (Zeitraum 10 Jahre)	Anzahl Fälle	Schalldämpfer Langwaffen	Schalldämpfer Kurzwaffen	Nicht zuzuordnende Schalldämpfer
<b>Verstoß Waffengesetz</b>	<b>703</b>	<b>484</b>	<b>392</b>	<b>5</b>
• Illegaler Besitz	593	421	304	
• Illegales Führen	49	15	34	
• Illegale Herstellung	23	5	18	5
• Illegaler Handel	16	14	24	
• Illegale Einfuhr/Verbringen	12	23	3	
• Illegale Bearbeitung	8	5	8	
• Illegales Überlassen	2	1	1	
<b>Fund</b>	<b>40</b>	<b>13</b>	<b>29</b>	<b>2</b>
<b>Verstoß StGB</b>	<b>53</b>	<b>17</b>	<b>39</b>	
• Bedrohung	22	11	12	
• Räuberische Erpressung	8	3	5	
• Schwere Raub	8	1	9	
• Mord	6		6	
• Totschlag	5		5	
• Gefährliche Körperverletzung	2	2	0	
• Freiheitsberaubung	1		1	
• Nötigung	1		1	

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Nutzung von Schalldämpfern bei der Begehung von Straftaten grundsätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotential ausgeht. Statistisch geht, bei der Begehung von Straftaten außerhalb des Waffengesetzes, vom Einsatz von Schalldämpfern in Verbindung mit Kurzwaffen ein erhöhtes Gefahrenpotential aus. Im Verhältnis zu der jeweiligen Gesamtzahl der Fälle, ist die Anzahl der mit Schalldämpfer begangenen Straftaten im 10-Jahres-Zeitraum jedoch sehr gering. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es nicht ausweisbar ist, ob in den jeweiligen Fällen die Schalldämpfer im Zusammenhang mit „scharfen“ Schusswaffen oder Gas-/Alarm-/Schreckschusswaffe sichergestellt wurden.

